

Eingangsvermerke

▼ Bürgermeisteramt

Antrag auf Zulassung zur Verhaltensprüfung

nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung
des Innenministeriums und des
Ministeriums Ländlicher Raum
über das Halten gefährlicher Hunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, meine(n) in der Anlage beschriebene(n) Hund(e) zur Verhaltensprüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zuzulassen:

Angaben zum Halter:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Tel.-Nr.

Anzahl der angemeldeten Hunde: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

 Erhebungsbogen/Erhebungsbögen

Hinweise für den Hundehalter zur Verhaltensprüfung

Das Antragsformular ist zusammen mit dem Erhebungsbogen ausgefüllt beim Bürgermeisteramt abzugeben. Erst dann wird der Prüfungstermin vereinbart.

Der Halter hat selbst den Hund zur Verhaltensprüfung vorzustellen, das bedeutet, der Hund muss von der Person geführt werden, die den Hund auch sonst betreut.

Die Person, die den Hund vorführt, muss mindestens 16 Jahre alt und in der Lage sein, den Hund zu beherrschen.

Die Person, die den Hund vorführt (Hundehalter) hat sich durch Personalausweis/Reisepass auszuweisen.

Bei nicht geschlechtsreifen Hunden ist das Prüfungsergebnis nur begrenzt aussagekräftig. Deshalb muss bei diesen Hunden die Prüfung im Alter von 15-18 Monaten wiederholt werden.

Der Hund muss unverwechselbar, dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein. Vorgeschrieben ist eine Tätowierung im Ohr oder an der Innenseite des Oberschenkels. Nur wenn – z.B. aufgrund dunkler Haut – eine Tätowierung nicht lesbar wäre, ist auch eine Kennzeichnung mit Transponder (Mikrochip) zulässig.

Der Abstammungsnachweis (falls vorhanden) ist zur Prüfung mitzubringen und vorzuweisen.

Der Hund muss nachweislich unter wirksamem Tollwutimpfschutz stehen. Der Impfpass ist mitzubringen und vorzuweisen. Wirksamer Impfschutz liegt vor, wenn eine Impfung gegen Tollwut

- im Falle einer Erstimpfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate zurückliegt oder
- im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt.

Der Hund ist an einem handelsüblichen Ketten-, Leder-, oder Kunststoffhalsband ohne Stacheln oder dergleichen vorzuführen, das nicht auf Endloszug gestellt ist und aus dem er sich nicht selbst befreien kann. Die Leine hat stabil und höchstens zwei Meter lang zu sein.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund wird empfohlen.